

Gesetz vom 16. Dezember 2008 über die Aufnahme und Integration von Ausländern im Großherzogtum
Luxemburg

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit der Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

Angesichts des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 11. November 2008 und des Staatsrates vom 9. Dezember 2008 dahingehend, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

Kapitel 1. Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt

Art. 1. Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf sämtliche Ausländer, die sich legal im Großherzogtum Luxemburg aufhalten. Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller auf internationalen Schutz gemäß der Definition des Gesetzes vom 5. Mai 2006 über das Asylrecht und ergänzende Schutzformen, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Bestimmung betreffend die Sozialhilfe.

Art. 2. Im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezeichnet der Begriff Integration einen gegenseitigen Prozess, durch den ein Ausländer seinen Willen einer dauerhaften Teilnahme an der Aufnahmegesellschaft bekundet, die ihrerseits sämtliche sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung seiner Integration ergreift.

Die Integration ist eine Aufgabe, die der Staat, die Gemeinden und die Zivilgesellschaft gemeinsam bewältigen.

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten als Ausländer sämtliche Personen, die nicht die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen, und entweder ausschließlich eine andere oder keine Staatsangehörigkeit haben.

Als ausländischer Neuankömmling gilt jede Person, die vor weniger als fünf Jahren nach Luxemburg eingewandert ist.

Art. 3. Unter der Federführung des für die Integration zuständigen Ministers, im Folgenden „der Minister“, wird ein Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt (Office luxembourgeois de l'accueil et de l'intégration), kurz „OLAI“, geschaffen.

Das OLAI ist zusammen mit den Gemeinden und Akteuren der Zivilgesellschaft zuständig für die Organisation der Aufnahme von ausländischen Neuankömmlingen, für die Erleichterung des Prozesses der Integration der Ausländer durch die Umsetzung und Koordination der Aufnahme- und Integrationspolitik, in deren Rahmen die Bekämpfung von Diskriminierung ein wesentliches Element darstellt, sowie für die Organisation der Sozialhilfe für Ausländer, die keinen Anspruch auf die bestehenden Hilfen und Leistungen haben, und für Antragsteller auf internationalen Schutz gemäß der Definition des Gesetzes vom 5. Mai 2006 über das Asylrecht und ergänzende Schutzformen.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben arbeitet das OLAI mit europäischen und internationalen Instanzen sowie mit den Instanzen der Herkunftsländer der Ausländer zusammen.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 4. Das OLAI verfügt über folgende Befugnisse:

- Verwaltung von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von Ausländern;
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Hinblick auf die Schaffung und Verwaltung von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von Ausländern;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen, Förderung des Baus und des Ausbaus von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von Ausländern.

Art. 5. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann das OLAI Ausländern, die keinen Anspruch auf bestehende Hilfen und Leistungen haben, eine punktuelle Unterstützung gewähren.

Art. 6. In Zusammenarbeit mit dem interministeriellen Ausschuss für Integration ist das OLAI für die Ausarbeitung eines Entwurfs eines mehrjährigen nationalen Aktionsplans für die Integration und die Bekämpfung von Diskriminierung zuständig, in welchem die strategischen Aktionsschwerpunkte sowie die bestehenden und umzusetzenden politischen Maßnahmen bestimmt sind.

Der Minister legt der Regierung den Planentwurf zur Genehmigung vor.

Die Regierung stellt eine umfassende Strategie vor und legt gezielte Maßnahmen zur Integration und Bekämpfung von Diskriminierung fest.

Art. 7. Alle fünf Jahre richtet der Minister einen nationalen Bericht über die Aufnahme und Integration von Ausländern, die Bekämpfung von Diskriminierung, die Sozialhilfe für Ausländer sowie über die Überwachung der Migrationsbewegungen im Großherzogtum Luxemburg an die Abgeordnetenkammer.

Das OLAI ist befugt, die staatlichen Behörden, die Gemeindeverwaltungen sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Einrichtungen um Unterstützung sowie um die Übermittlung von sämtlichen für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen zu ersuchen.

Kapitel 2. Aufnahme- und Integrationsvertrag

Art. 8. Ausländern, die sich legal im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg aufhalten und dort dauerhaft bleiben möchten, wird ein Aufnahme- und Integrationsvertrag angeboten.

Art. 9. Der Aufnahme- und Integrationsvertrag umfasst gegenseitige Verpflichtungen für den Staat und den Ausländer, die darauf abzielen, dessen Integration zu organisieren und zu erleichtern.

Für den Staat beinhaltet der Vertrag die Verpflichtung, Sprachkurse, Kurse in Staatsbürgerkunde sowie Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Integration anzubieten.

Der Ausländer verpflichtet sich seinerseits, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Der Aufnahme- und Integrationsvertrag wird für eine Höchstdauer von zwei Jahren abgeschlossen.

Art. 10. Die Anwendungsbedingungen und Durchführungsmodalitäten des Aufnahme- und Integrationsvertrag werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Art. 11. Das OLAI wird damit beauftragt, einen Standardaufnahme- und Integrationsvertrag auszuarbeiten, dessen Verwaltung zu gewährleisten und die Ausländer zu ermutigen, einen solchen Vertrag mit dem Staat abzuschließen.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 12. Vor dem Abschluss eines Aufnahme- und Integrationsvertrags mit einem Ausländer führt das OLAI gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Berufsausbildung eine Bewertung der Sprachkenntnisse durch.

Art. 13. Ausländer, die einen Aufnahme- und Integrationsvertrag unterzeichnet haben, werden bei den im nationalen Aktionsplan für Integration vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen als vorrangig angesehen.

Die Unterzeichnung und Einhaltung der im Aufnahme- und Integrationsvertrag enthaltenen Bestimmungen durch den Ausländer werden bei der Bewertung seines Integrationsgrades berücksichtigt.

Kapitel 3. Finanzielle Beihilfen

Art. 14. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung den Gemeinden und Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die im vorstehenden Artikel 3 genannten Aufgaben gewähren.

Die finanzielle Unterstützung kann in Form einer Beihilfe oder einer finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten erfolgen.

Der Empfänger einer finanziellen Beteiligung muss eine Vereinbarung mit dem Staat unterzeichnen, in welcher Folgendes festgelegt ist:

- a) die vom Empfänger zu erbringenden Leistungen;
- b) die Art der finanziellen Beteiligung des Staates;
- c) die Informations-, Kontroll- und Sanktionsmittel, die dem Staat im Zusammenhang mit den unter Punkt a) festgelegten Pflichten des Empfängers zur Verfügung stehen;
- d) die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, ohne jedoch die Verwaltung, die der Verantwortung des Empfängers unterliegt, zu beeinträchtigen.

Der Empfänger verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Buchhaltung gemäß den Anforderungen des Staates zu führen.

Die Beteiligung des Staates wird gemäß den zwischen den Parteien zu vereinbarenden Modalitäten festgelegt.

Handelt es sich beim Empfänger um eine juristische Person privaten Rechts, muss diese entweder gemäß einer besonderen gesetzlichen Bestimmung oder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 28. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck oder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gegründet worden sein.

Art. 15. Der Staat leistet seine Beteiligung durch eine einmalige Zahlung oder in mehreren Teilen durch monatliche bzw. halbjährliche Vorauszahlungen. Der Empfänger legt dem Staat eine jährliche Abrechnung vor. Zu Unrecht bezogene Beträge sind an die Staatskasse zurückzuzahlen.

Art. 16. Die Regierung ist befugt, sich am Bau oder Ausbau von Unterkünften für Antragsteller auf internationalen Schutz durch die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen zu beteiligen. Diese Beteiligung kann entweder hundert Prozent der Kosten für den Bau und die Grundausstattung oder hundert Prozent der Kosten für den Erwerb, den Ausbau und die Grundausstattung betragen.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Kapitel 4. Institutionelle Strukturen

Abschnitt 1. Nationaler Ausländerrat

Art. 17. Es wird ein nationaler Ausländerrat, im Folgenden „der Rat“, gegründet.

Art. 18. Der Rat ist ein Beratungsorgan, welchem die Aufgabe obliegt, sich auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Regierung mit den Problemstellungen im Zusammenhang mit Ausländern und deren Integration zu befassen. Der Rat gibt zu sämtlichen Projekten, welche die Regierung für zweckdienlich erachtet, ihm vorzulegen, eine Stellungnahme in den von der Regierung festgelegten Fristen ab. Er ist berechtigt, der Regierung sämtliche Vorschläge zu unterbreiten, die er zur Verbesserung der Situation der Ausländer und ihrer Familien für zweckdienlich erachtet. Der Rat legt der Regierung jedes Jahr einen Bericht über die Integration der Ausländer in Luxemburg vor, welcher von der Regierung veröffentlicht wird.

Art. 19. Der Rat setzt sich zusammen aus:

- zweiundzwanzig Ausländervertretern;
- einem Vertreter der Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- einem Vertreter des interkommunalen Mehrzweckverbands der luxemburgischen Städte und Gemeinden zur Förderung und Wahrung allgemeiner und gemeinsamer kommunaler Interessen (Syndicat intercommunal à vocation multiple des villes et communes luxembourgeoises pour la promotion et la sauvegarde d'intérêts communaux généraux et communs - SYVICOL);
- vier Vertretern der Arbeitgeberverbände;
- vier Vertretern der repräsentativsten Gewerkschaften;
- zwei Vertretern der Zivilgesellschaft.

Die Mitglieder des Rates werden für fünf Jahre vom Minister ernannt, dies auf Vorschlag:

- der Regierung, was die Vertreter der Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die Vertreter der Zivilgesellschaft angeht;
- der Arbeitgeberverbände, was deren Vertreter angeht;
- der Gewerkschaften, was deren Vertreter angeht;
- von den ordnungsgemäß gegründeten und beim OLAI eingetragenen Ausländervereinigungen, die im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich tätig sind sowie von den Vereinigungen, die sich hauptsächlich für Ausländer einsetzen, was die Ausländervertreter angeht.

In einer großherzoglichen Verordnung werden die Modalitäten betreffend die Ernennung der Ausländervertreter sowie deren Verteilung nach Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der anteiligen Bedeutung der verschiedenen in Luxemburg anwesenden Staatsangehörigkeiten festgelegt, wobei die Höchstzahl der Vertreter einer Staatsangehörigkeit jedoch nicht mehr als drei betragen kann. Die anteilige Bedeutung wird auf der Grundlage der letzten Volkszählung des Zentralen Amtes für Statistik und Wirtschaftsstudien (Service central de la statistique et des études économiques - STATEC) festgelegt.

Es müssen zwingend sieben Vertreter von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, Mitglieder des Rates sein.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Für jedes Ratsmitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Bei Ableben oder Rücktritt eines Mitglieds des Rates tritt sein Stellvertreter bis zur Erneuerung des Rates an seine Stelle. Außer bei Ableben oder Rücktritt endet die persönliche Amtszeit eines Ausländervertreeters, wenn er die luxemburgische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Art. 20. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rates werden per Mehrheitsbeschluss der Mitglieder für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Ihre Mandate sind erneuerbar. Sie werden vom Minister ernannt.

Der Rat tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Rat jedes Mal einzuberufen, wenn der Minister oder sechs Mitglieder des Rates es verlangen.

Der Minister und der Direktor des OLAI können an den Ratssitzungen teilnehmen.

Die Ratssitzungen sind nicht öffentlich. Der Austausch zwischen dem Rat und der Regierung bzw. anderen öffentlichen Behörden erfolgt durch den Minister oder den Direktor des OLAI.

Ein Beamter oder Bediensteter des OLAI übernimmt die Aufgabe des Schriftführers.

Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.

Der Schriftführer des Rates hat Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.

Die Mitglieder des Rates werden von ihrer Arbeit freigestellt, um an den Ratssitzungen teilnehmen zu können und erhalten für mögliche Gehaltseinbußen eine Ausgleichsentschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.

Art. 21. Der Rat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Ausschüsse gründen.

Bei den Mitgliedern dieser Ausschüsse kann es sich um Personen handeln, die nicht Mitglieder des Rates sind, und die vom Minister auf Vorschlag des Rates ernannt werden.

Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rat Vertreter der staatlichen Behörden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie jede sonstige Person, deren Mitwirkung der Rat aufgrund ihrer Fähigkeiten oder ihrer Funktion für die Erfüllung seiner Aufgaben als zweckdienlich erachtet, zur Beratung heranziehen.

Art. 22. Die Modalitäten betreffend die Funktionsweise, die Beschlussfassungen und die Abstimmung des Rates sowie die Modalitäten betreffend die Ersetzung von verhinderten Mitgliedern werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die dem Minister zur Genehmigung vorgelegt wird.

Abschnitt 2. Beratende Ausschüsse für Integration

Art. 23. In allen Gemeinden richtet der Gemeinderat einen beratenden Ausschuss für Integration ein, der im Allgemeinen für das Zusammenleben von allen Einwohnern der Gemeinde und insbesondere für die Wahrung der Interessen der ausländischen Einwohner zuständig ist. Die Kommission besteht sowohl aus luxemburgischen als auch aus ausländischen Einwohnern.

Die Organisation und die Funktionsweise dieser Ausschüsse werden durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Kapitel 5. Personalrahmen des OLAI

Art. 24. Das Personal des OLAI untersteht der Leitung eines Direktors.

Art. 25. Neben dem Direktor umfasst der Personalrahmen des OLAI die folgenden Funktionen und Stellen:

1) Im höheren Verwaltungsdienst:

- conseillers de direction première classe
- conseillers de direction
- conseillers de direction adjoints
- attachés de Gouvernement 1er en rang
- attachés de Gouvernement

2) Im mittleren Verwaltungsdienst:

- a) sozialpädagogische Familienhelfer
- b) Sozialarbeiter
- c) Diplomkrankenfleger
- d) Diplomerzieher
- e) inspecteurs principaux premier en rang
- inspecteurs principaux
- inspecteurs
- chefs de bureau
- chefs de bureau adjoints
- rédacteurs principaux
- rédacteurs

3) Im einfachen Verwaltungsdienst:

- a) premiers commis principaux
- commis principaux
- commis
- commis adjoints
- expéditionnaires
- b) Krankenpfleger
- c) Erzieher
- d) artisans dirigeants
- premiers artisans principaux
- artisans principaux
- premiers artisans
- artisans
- e) concierges surveillants principaux
- concierges surveillants
- concierges.

Dieser Personalrahmen kann durch Anwärter ergänzt werden.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Das OLAI kann die Dienste von Bediensteten und Arbeitern des Staates in Anspruch nehmen. Die Einstellungen zur Erfüllung des vorliegenden Artikels erfolgen je nach Bedarf des OLAI und je nach verfügbaren Haushaltsmitteln.

Art. 26. Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Vorschriften betreffend den Status der Staatsbeamten werden die besonderen Bedingungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, die Ernennung und die Beförderung, die nicht durch das vorliegende Gesetz festgelegt sind, durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Die Bewerber um das Amt des Direktors des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts müssen die erforderlichen Studienbedingungen für die Zulassung zur Laufbahn als attaché de Gouvernement erfüllen. Sie sind von der Einstellungsprüfung, dem Vorbereitungsdienst und der Abschlussprüfung nach Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festlegung des Status von Staatsbeamten freigestellt.

Art. 27. Die Ernennungen auf Posten mit einer höheren Einstufung als Grad 8 werden vom Großherzog vorgenommen. Ernennungen auf andere Posten erfolgen durch den Minister.

Kapitel 6. Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Art. 28. Durch Überschreitung der im Gesetz vom 21. Dezember 2007 über den Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 2008 vorgesehenen Höchstgrenzen ist der Minister befugt, 2 Bedienstete des höheren Diensts (S) und 5 Angestellte des mittleren Diensts (D) einzustellen.

Artikel 14 des vorgenannten Gesetzes über den Einnahmen- und Ausgabenhaushalt des Staates und über die Einstellung von Bediensteten mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei den staatlichen Behörden wird im Unterabsatz betreffend das Regierungskommissariat für Ausländer durch folgenden Zusatz ergänzt:

Bedienstete der Laufbahn S - 2
Bedienstete der Laufbahn D - 5.

Kapitel 7. Änderungsbestimmungen

Art. 29. Das geänderte Gesetz vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems von Staatsbeamten wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Anhang A Einstufung der Funktionen - Rubrik I „Allgemeine Verwaltung“ wird wie folgt ergänzt und geändert:
Bei Grad 17 werden die Wörter „Regierungskommissariat für Ausländer - Regierungskommissar für Ausländer“ durch die Wörter „Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt - Direktor“ ersetzt.
- b) Anhang D - Festlegung - Rubrik I „Allgemeine Verwaltung“ wird wie folgt ergänzt und geändert:
 - Im höheren Verwaltungsdienst:
Grad 12 Anrechnung der Dienstaltersprämie
bei Grad 17 werden die Wörter „für Ausländer“ in der Aufzählung der Regierungskommissare gestrichen und in der Aufzählung der Direktoren durch die Wörter „des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts“ ersetzt.

In Artikel 22 Abschnitt IV Nummer 9 werden die Wörter „den Regierungskommissar für Ausländer“ durch die Wörter „den Direktor des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts“ ersetzt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 30. Artikel 34 Unterabsatz 1 des geänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 zur Wohnungsbeihilfe wird wie folgt geändert:

„Unbeschadet der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Amtsärzte und der allgemeinen und lokalen Polizei obliegt den Gemeindebehörden und dem Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt (OLAI) die Verantwortung für die Kontrolle der Unterkünfte.“

Kapitel 8. Übergangsbestimmung

Art. 31. Der Nationale Ausländerrat wird in seiner derzeitigen Zusammensetzung bis zum Ende seiner aktuellen Amtszeit im Jahr 2010 weiterhin tätig sein.

Kapitel 9. Aufhebungsbestimmung

Art. 32. Das geänderte Gesetz vom 27. Juli 1993 über die Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg sowie die sozialen Maßnahmen zugunsten der Ausländer wird aufgehoben.

Kapitel 10. Inkrafttreten

Art. 33. Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 28, der am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

Befehlen und ordnen an, dass das vorliegende Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht werde, damit es von allen Betroffenen ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration, Palast von Luxemburg, 16. Dezember 2008.

Marie Josée-Jacobs Henri

Die Ministerin für Bildung und Berufsausbildung,

Mady Delvaux-Stehres

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.